
Freiwillige Selbstverpflichtung (FSV) nach § 11 Abs. 2 ARegV der deutschen Übertragungsnetzbetreiber für den Umgang mit den sich aus der Mitarbeit in Europäischen Initiativen ergebenden Kosten

1 PRÄAMBEL

Gemäß EG Verordnung 1228/2003 bzw. 714/2009 (gültig ab 3. März 2011) sind die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) zur Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene mit dem Ziel des Funktionierens und der Vollendung des Elektrizitätsbinnenmarktes und des grenzüberschreitenden Handels verpflichtet (Art. 4 EG VO 714/2009). Dies beinhaltet die regionale Zusammenarbeit der ÜNB zur Förderung der koordinierten Vergabe grenzüberschreitender Kapazitäten (Art. 12 EG VO 714/2009) sowie eine diskriminierungsfreie, marktbasierende Engpassbewirtschaftung (Art. 16 EG VO 714/2009) bei gleichzeitiger Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebs („Security of Supply“).

Die Zusammenarbeit der europäischen ÜNB auf Gemeinschaftsebene erfolgt unter dem Dach der Regionalinitiativen sowie den Gremien der ENTSO-E.

Im Rahmen von Europäischen Initiativen zur Marktintegration und Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebs wurde gemeinsam mit den betreffenden Regulatoren, der Europäischen Kommission sowie den Wirtschaftsministerien der betreffenden Länder die Weiterentwicklung bereits etablierter Verfahren beschlossen. Gemäß den genannten europarechtlichen Vorgaben sind die ÜNB zur Mitarbeit an den jeweiligen Projekten der Europäischen Initiativen verpflichtet.

Die deutschen ÜNB sind im europäischen Kontext in besonderem Maße einer koordinierten und effizienten Durchführung und Weiterentwicklung des Engpassmanagements verpflichtet, da sich Deutschland durch seine geographische Lage im Zentrum Europas befindet und aktiv das koordinierte Engpassmanagement sowohl innerhalb der verschiedenen Regionen als auch zwischen den Regionen mitgestaltet und entwickelt.

Die mit dieser Verpflichtung verbundene Zusammenarbeit in den verschiedenen europäischen Initiativen führt bei den deutschen ÜNB zu einer zunehmenden Kostenbelastung, welche mit Blick auf die geltenden Bestimmungen der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) als dauerhaft nicht beeinflussbar anzusehen sind.

Das im Folgenden beschriebene Verfahren beschreibt die Grundsätze der Mitarbeit der deutschen ÜNB in den Europäischen Initiativen hinsichtlich der aktiven Beteiligung an laufenden Projekten und regelt die Bedingungen für die Anerkennung der sich hieraus ergebenden Kosten.

Die ÜNB verpflichten sich zur Einhaltung aller hier beschriebenen Vorgaben und Verfahren.
--

2 VERFAHRENSBESCHREIBUNG: MITARBEIT IN EUROPÄISCHEN INITIATIVEN, DARLEGUNG DER SICH HIERAUS ERGEBENDEN VERPFLICHTUNGEN

Die Mitarbeit der deutschen ÜNB in den jeweiligen Europäischen Initiativen basiert im Wesentlichen auf den Vorgaben der europäischen Verordnung 1228/2003 bzw. 714/2009 (gültig ab 3. März 2011), deren Umsetzung durch die entsprechenden Stakeholder und Regulatoren über Roadmaps, Actionplans, Memorandums of Understanding, Letters of Commitment, etc. vereinbart wird.

Die Mitarbeit der ÜNB erfolgt unter Anerkennung der und in Übereinstimmung mit den durch die entsprechenden europäischen Verordnungen vorgegebenen Handlungsrahmen (vgl. Präambel).

2.1 BETROFFENE EUROPÄISCHE INITIATIVEN

Derzeit arbeiten die deutschen ÜNB in den folgenden Europäischen Initiativen aktiv mit:

- Europäische Regionalinitiativen und regionenübergreifende Initiativen
- ENTSO-E Aktivitäten
- Aktivitäten zur Umsetzung von Transparenzvorgaben
- Koordinierte Sicherstellung von "Security of Supply"
- Projekte, die eine Erweiterung des europäischen Strombinnenmarktes betreffen

Alle derzeit aktuellen Initiativen sind mit Beschreibungen und Projektplänen in **Anlage 1** aufgelistet.

Sämtliche Projektarbeiten werden eindeutig einer Europäischen Initiative zugeordnet. Eine mehrfache Berücksichtigung desselben Projektes in verschiedenen Initiativen ist ausgeschlossen.

2.2 VERPFLICHTUNGEN AUS DER MITARBEIT IN EUROPÄISCHEN INITIATIVEN

Aus der Mitarbeit in europäischen Initiativen ergeben sich für die deutschen ÜNB Verpflichtungen, die mit einer zunehmenden Kostenbelastung verbunden sind. Die **Verpflichtungen** sind dabei vielfältig und können in die folgenden Kategorien eingeordnet werden:

- Reisen zu Project Teams und Committees
- Beauftragung und Inanspruchnahme externer Unterstützungsleistungen (z.B. Studien, Rechtsberatungen)
- Design und Implementierung eigener und externer Systeme (z.B. Fahrplanmanagement, Datenaustausch, Algorithmus der Börsen zum Market Coupling)
- Beteiligung an der Gründung und Erweiterung von Gesellschaften zur Wahrnehmung koordinierter Aufgaben (z.B. für Market Coupling, Kapazitätsallokation, Sammlung und Verteilung der Engpasserlöse, Sicherstellung der Versorgungssicherheit)
- Laufende Verpflichtungen aus dem Betrieb (z.B. koordinierte Kapazitätsberechnung, Übernahme der Gebühren von Auktionsbüros, Clearing Häusern, Börsen und ENT-SO-E)

Die deutschen ÜNB verpflichten sich im Rahmen dieser FSV, alle sich aufgrund europarechtlicher Vorgaben ergebenden Verpflichtungen zur Mitarbeit in den Europäischen Initiativen zu erfüllen und die damit verbundenen Aufgaben effizient durchzuführen. Die Anerkennung der daraus resultierenden Kosten gemäß Anlage 3 wird in der vorliegenden FSV geregelt.

2.3 VERFAHRENSBESCHREIBUNG

Die Mitarbeit in Europäischen Initiativen gliedert sich in der Regel in die folgenden Prozessschritte:

1. Analyse der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben und Umsetzungsbeschreibung (ggf. Memorandum of Understanding (MOU))
2. Designphase
3. Implementierungsphase
4. Laufender Betrieb

Das Prozessverfahren sieht für alle Prozessschritte eine kontinuierliche Information der Bundesnetzagentur durch die ÜNB vor.

Darüber hinaus ist das Prozessverfahren mehrstufig aufgebaut.

A Aufstellung der voraussichtlich durchzuführenden Projekte

Die ÜNB erstellen bis spätestens 30.09. des Vorjahres (erstmalig für 2011) für jede Europäische Initiative eine Anlage zur Projektplanung. Die Frist 30.09. des Vorjahres gilt nicht für 2011. In den Anlagen wird dargestellt, welche Arbeiten im Jahr t voraussichtlich in den jeweiligen Europäischen Initiativen durchgeführt werden. Hierbei ist der Status der Arbeiten herauszustellen und die beteiligten ÜNB sind zu benennen. Nach Zustimmung der Bundesnetzagentur werden die Projektplanungen als **Anlage 1 (plan)** Bestandteil der FSV.

B Ermittlung der erwarteten Kosten

Für die Anpassung der Erlösobergrenze der Jahre 2011, 2012 und 2013 der ersten Regulierungsperiode wird zunächst der seitens der Beschlusskammer 8 festgelegte pauschale Kostenwert für Regionale Initiativen in Ansatz gebracht. Somit ist für die verbleibenden Jahre der ersten Regulierungsperiode (2011-2013) eine jährliche Kostenabschätzung nicht erforderlich.

Für die zweite Regulierungsperiode sind Planansätze gemäß den nachfolgenden Ausführungen anzusetzen.

Für jede Europäische Initiative werden je ÜNB bis spätestens 30.09. des Vorjahres (Jahr t-1), erstmalig beginnend im Jahr 2013 für das Jahr 2014, Abschätzungen der Kosten für das Jahr t abgegeben. Hierbei sind die Kostenarten gemäß **Anlage 3** zu nutzen. Nach Zustimmung durch die Bundesnetzagentur werden die Kostenabschätzungen zu Plankosten und als **Anlage 2 (plan)** Bestandteil der FSV. Die Plankosten werden für das Jahr t bei der

jährlichen Anpassung bzw. Festlegung der Erlösobergrenze angesetzt, erstmals für die Erlösobergrenze 2014.

Kommt es unterjährig zu nicht eingeplanten wesentlichen Projektänderungen (gemeint sind z.B. wesentliche Projekterweiterungen, gänzlich neue Projekte oder der Wegfall von Projekten) und in der Folge auch absehbar zu wesentlichen Kostenveränderungen, werden diese Änderungen der Anlagen 1 und 2 der Bundesnetzagentur unterjährig zur Zustimmung vorgelegt.

C Aufstellung der tatsächlich durchgeführten Projekte und Ist-Kosten

Die ÜNB legen der Bundesnetzagentur jährlich die tatsächlich bearbeiteten Projekte und Aufstellungen der damit verbundenen Ist-Kosten bis spätestens 15.07. des jeweiligen Jahres t+1 vor (also erstmals spätestens zum 15.07.2012 für 2011). Die gemäß der tatsächlich bearbeiteten Projekte und tatsächlichen Ist-Kosten angepassten **Anlagen 1 (ist) und 2 (ist)** ersetzen nach Zustimmung der Bundesnetzagentur die entsprechenden Anlagen 1 (plan) und 2 (plan).

Die für das Jahr t nachgewiesene Differenz zwischen den eingetretenen Ist-Kosten und dem festgelegten pauschalen Kostenwert (für die verbleibenden Jahre der ersten Regulierungsperiode) bzw. den angesetzten Plankosten (ab der zweiten Regulierungsperiode) wird jeweils bei der Anpassung der Erlösobergrenze des Jahres t+2 berücksichtigt. Damit wird im Ergebnis eine Abrechnung der Ist-Kostendifferenz ermöglicht. Die Verzinsung der Differenzen wird nicht berücksichtigt. Die Aufstellung der Ist-Kosten unterliegt dem Grundsatz der Transparenz. Diese wird seitens der ÜNB durch die Verwendung der Kostenarten gemäß **Anlage 3** erfüllt.

3 GRUNDSÄTZE FÜR DIE KOSTENANERKENNUNG

Die Kostenanerkennung erfolgt auf der Grundlage des § 11 ARegV in Verbindung mit der in Abschnitt 2 der vorliegenden freiwilligen Selbstverpflichtung verbindlich definierten Verfahrensbeschreibung. Die Kostenanerkennung setzt ein marktübliches Preisniveau voraus. Die Vergabe von Aufträgen an Externe erfolgt, soweit keine der gesetzlich normierten Ausnahmebestimmungen persönlich oder sachlich anwendbar ist, nach den Vorgaben der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste.

Folgende Kostenarten werden im Rahmen der FSV grundsätzlich anerkannt:

- Externe Projekt- und Betriebskosten
- Reisekosten
- Anschaffungskosten

-
- Sonstiger betrieblicher Aufwand des ÜNB (z. B. Beteiligungen oder Gesellschafterdarlehen sowie Kosten aus Beteiligungen oder Gesellschafterdarlehen, soweit Kapitalkosten nicht betroffen sind.)

Die Erlöse aus den Projekten sind den Kosten gegen zurechnen.

Die vom Netzbetreiber angegebenen Kosten und Erlöse müssen jeweils durch Belege dokumentiert werden. Die Dokumentation ist der Beschlusskammer auf Verlangen vorzulegen. Um bei der Erfassung der Kosten nachträgliche Wechsel der Kostenzuordnung oder Umbuchungen auszuschließen, ist folgender Kostenerfassungsprozess einzuhalten:

Es werden die drei Phasen Kostenentstehung, Kosteninanspruchnahme und Kostenerfassung unterschieden.

Während der Kostenentstehung, z.B. dem Bestellprozess von Fahrkarten etc., ist der Zusammenhang mit der jeweils betroffenen europäischen Initiative herzustellen. Eine andere Zuordnung ist dann nicht mehr möglich. Damit muss im Zeitpunkt der Leistungsanspruchnahme der Inanspruchnahmegrund feststehen und eine Umdeutung ausgeschlossen sein. Während der Rechnungserfassung, -prüfung und -freigabe, spätestens jedoch vor der eigentlichen Buchung ist der Buchungsgrund mit der genau zugeordneten zugehörigen europäischen Initiative als Buchungstext zu vermerken.

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, den als Anlage 3 beigefügten Erhebungsbogen für jedes Jahr ab 2011 bis zum 15.07. des Folgejahres auszufüllen und der Beschlusskammer zu übermitteln. Aktualisierungen des Erhebungsbogens aufgrund von Änderungen im Rechnungswesen des jeweiligen ÜNB sind mit der Beschlusskammer abzustimmen. Gemeinsam mit dem Erhebungsbogen ist eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, die die Übereinstimmung der Angaben im Erhebungsbogen mit den Daten in der Buchführung des Netzbetreibers bestätigt.

Die den ÜNB auf der Grundlage von Verträgen entstehenden Kosten (externe Projekt-/Betriebskosten) gelten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten (§§ 11 Abs. 2; 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV). Die den ÜNB nachweislich aus verpflichtend auferlegten Aktivitäten im Rahmen der Europäischen Initiativen entstehenden sonstigen Kosten aus dem betrieblichen Aufwand gelten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten (§§ 11 Abs. 2; 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV). Personalkosten der deutschen ÜNB werden von dieser FSV nicht berücksichtigt, da diese bereits in der Erlösobergrenze enthalten sind. Zu den Personalkosten zählen neben den eigenen Personalkosten des jeweiligen ÜNB auch Verrechnungen von Personalkosten der nationalen ÜNB untereinander.

Die ÜNB verpflichten sich, die Anlagen 1 und 2 im jährlichen Zyklus zu aktualisieren.

4 LAUFZEIT

Die FSV gilt ab dem Jahr 2011.

ANLAGEN

Anlage 1a: Regionale Initiative „Central West Europe“ (CWE)

Anlage 1b: Regionale Initiative „Central East Europe“ (CEE)

Anlage 1c: Region „Nordic“

Anlage 1d: Region „North West Europe“ (NWE)

Anlage 1e: Region „Nordgrenzen Italiens, sowie Schweizer Nordgrenzen DE-CH und AT-CH“

Anlage 1f: ENTSO-E Aktivitäten

Anlage 1g: Projekte und Maßnahmen im Umfeld der langfristigen Sicherstellung der Versorgungssicherheit

Anlage 1h: Transparenz

Anlage 2: Kostenabschätzungen der ÜNB

Anlage 3: Erhebungsbogen zu den Kosten